

# Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I

## 1. Zweck der Prüfung

- 1.1 Mit der Prüfung für Nichtschülerinnen/Nichtschüler kann der qualifizierte Sekundarabschluss I ohne den Besuch einer entsprechenden Schule erworben werden.
- 1.2 In der Prüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass er/sie einen Leistungs- und Bildungsstand erreicht hat, der dem qualifizierten Sekundarabschluss I nach dem Besuch einer Realschule plus, einer Realschule, eines Gymnasiums, einer berufsbildenden Schule, des freiwilligen 10. Schuljahres im Bildungsgang Berufsreife oder einer Integrierten Gesamtschule gleichwertig ist.

## 2. Vorbereitung auf die Prüfung

- 2.1 Die Vorbereitung auf die Prüfung ist der Bewerberin/dem Bewerber grundsätzlich selbst überlassen, d. h., Unterrichtsmaterialien und Lehrpläne können von der Schulbehörde (ADD Schulaufsicht Neustadt/W.) nicht zur Verfügung gestellt werden. Auskünfte über die Beschaffung solcher Materialien erteilen alle Realschulen plus und Realschulen.
- 2.2 Für die Vorbereitung in einem Fernlehrgang nennt die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland ([www.zfu.de](http://www.zfu.de)), Peter-Welter-Platz 2, 50676 Köln, Tel.: 0221/9212070 auf

Wunsch geeignete Fernlehrinstitute. Zudem gibt es private Lehrinstitute, die auf diese Prüfung vorbereiten.

- 2.3 Von Volkshochschulen werden ebenfalls Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung angeboten. Für die Absolventen dieser Kurse gelten besondere Vorschriften, die teilweise von den nachstehenden Regelungen abweichen. Interessenten erhalten Auskünfte - auch über Anschriften der Volkshochschulen, die Vorbereitungskurse durchführen - beim Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. ([www.vhs-rlp.de](http://www.vhs-rlp.de)) – Geschäftsstelle – Hintere Bleiche 38, 55116 Mainz, Tel.: 06131/ 288890, Fax: 06131 2888930 oder bei den örtlichen Volkshochschulen.

### **3. Meldung und Zulassung zur Prüfung**

(Bei Bewerberinnen/Bewerbern gemäß 2.1 und 2.3)

- 3.1 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis zum 01. März eines Jahres schriftlich bei der Schulbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Außenstelle Schulaufsicht, Referat 35, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße) zu stellen.
- 3.2 Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- 3.2.1 ein tabellarischer Lebenslauf mit genauer Darstellung des bisherigen Bildungsweges und mit Angaben über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten,
- 3.2.2 eine Erklärung über bereits erworbene Schul- und Berufsabschlüsse und das Abschluss- oder Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule (beglaubigte Fotokopie),
- 3.2.3 eine Meldebescheinigung der zuständigen Meldebehörde zum Nachweis, dass der erste Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Rheinland-Pfalz liegt, oder einen Ausnahmeantrag (vgl. Nr. 3.4),

- 3.2.4 ein eigenhändig unterzeichnetes Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr ist,
  - 3.2.5 eine Erklärung, ob, wann und wo bereits der Versuch gemacht wurde, eine Prüfung zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I abzulegen,
  - 3.2.6 eine Erklärung über die Wahl der Fächer, in denen die Prüfung abgelegt werden soll,
  - 3.2.7 ein Bericht über Lerngebiete und Themen, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders beschäftigt hat.
- 
- 3.3 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
    - 3.3.1 das 16. Lebensjahr vollendet hat,
    - 3.3.2 seinen ersten Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Rheinland-Pfalz hat bzw. zur Vorbereitung auf die Prüfung an einem anerkannten Vorbereitungskurs in Rheinland-Pfalz teilgenommen hat,
    - 3.3.3 nicht mehr als einmal eine Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I in Rheinland-Pfalz oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erfolglos abgelegt hat,
    - 3.3.4 als Bewerberin oder als Bewerber aus einem anerkannten Vorbereitungskurs an mindestens zwei Dritteln der vorbereitenden Unterrichtszeit teilgenommen hat.
- 
- 3.4 Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Schulbehörde. Sie erteilt einen schriftlichen Bescheid. Die Schulbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von der Voraussetzung des Wohnortes in Rheinland-Pfalz zulassen, insbesondere wenn nachgewiesen wird, dass der Arbeitsplatz in Rheinland-Pfalz liegt oder nach Beendigung eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes die Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz genommen wurde.

#### **4. Ort, Zeit und Umfang der Prüfung**

- 4.1 Die Schulbehörde bestimmt den Zeitpunkt und eine Schule, an der die Prüfung durchgeführt wird. In der Regel wird es sich um einen Frühjahrs-termin handeln.
- 4.2 Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil. Der Zeitraum zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung soll mindestens zwei, aber nicht mehr als drei Wochen betragen.
- 4.3 Prüfungsfächer können sein:  
Deutsch, Englisch oder Französisch oder auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine andere europäische Fremdsprache, sofern hierfür Fachprüferinnen oder Fachprüfer zur Verfügung stehen, Mathematik, Geschichte, Sozialkunde, Wirtschafts- und Sozialkunde, Erdkunde, Biologie, Physik, Chemie, Religion, Bildende Kunst oder Musik.
- 4.4 Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers können Zertifikate des deutschen Volkshochschulverbandes (VHS-Zertifikate), Zertifikate einer anerkannten Landesorganisation der Weiterbildung oder Leistungen aus einem anerkannten Fernlehrgang auf die Prüfung in bis zu zwei Fächern angerechnet werden, sofern das fachlich zuständige Ministerium die Zertifikate oder Leistungen als einer Fachprüfung im Rahmen dieser Prüfung gleichwertig anerkannt hat und der Abschluss der jeweiligen Zertifikatsprüfung nicht länger als vier Jahre zurück liegt. Über den Antrag entscheidet die Schulbehörde. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber – im Falle der Ablehnung mit Begründung – schriftlich mitzuteilen.

## **5. Schriftliche Prüfung**

- 5.1 Die schriftliche Prüfung besteht aus je einer Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch, in einer Fremdsprache, im Fach Mathematik und in einem von der Bewerberin oder dem Bewerber aus dem Katalog der Prüfungsfächer (s. o.) gewähltes weiteres Fach (mit Ausnahme der Fächer Religion, Bildende Kunst, Musik und einer weiteren Fremdsprache).
- 5.2 Im Fach Deutsch werden 3 Aufgaben entsprechend den Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss zur Wahl gestellt (4 Zeitstunden).
- 5.3 In der Fremdsprache werden 2 Aufgaben entsprechend den Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss zur Wahl gestellt (3 Zeitstunden).
- 5.4 Im Fach Mathematik werden 2 Aufgaben entsprechend den Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss zur Wahl gestellt (3 Zeitstunden).
- 5.5 Im weiteren Fach: je nach Art des Faches drei Aufgaben oder Aufgaben-  
gruppen entsprechend den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums für den Unterricht in diesem Fach zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I zur Wahl (3 Zeitstunden).

## **6. Mündliche Prüfung**

- 6.1 Die mündliche Prüfung umfasst nach Wahl des Prüflings mindestens zwei der schriftlich geprüften Fächer und darüber hinaus höchstens vier nicht schriftlich geprüfte Fächer.
- 6.2 Die mündliche Prüfung erfolgt in der Regel in drei nicht schriftlich geprüften Fächern, darunter mindestens eines aus der Fächergruppe Erdkun-

de/Geschichte/ Sozialkunde/ Wirtschafts- und Sozialkunde und mindestens eines aus der Fächergruppe Biologie/Chemie/Physik.

- 6.3 Bei Prüflingen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, kann die Schulbehörde auf Antrag eine mündliche Prüfung in den Fächern Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde, Wirtschafts- und Sozialkunde sowie Biologie, Chemie oder Physik erlassen. Dies wird im Zeugnis vermerkt. Die betroffenen Prüflinge sind auf Konsequenzen bezüglich der Ausgleichsregelungen aufmerksam zu machen.
- 6.4 Auf Antrag des Prüflings können die Fächer der mündlichen Prüfung auch fächerübergreifend geprüft werden. Der Antrag muss Gründe und Vorschläge für Themenbereiche enthalten. Über den Antrag entscheidet die Schulbehörde.
- 6.5 Die Prüfungsaufgaben werden am Tage der mündlichen Prüfung schriftlich gestellt. Nach einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten erfolgt die Prüfung selbst, die in der Regel ebenfalls 15 Minuten dauert.
- 6.6 Gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden, findet eine mündliche Prüfung nicht statt.

## **7. Bewertung und Ergebnis der Prüfung**

- 7.1 Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn alle Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ oder höchstens eine mit „mangelhaft“ beurteilt wurden.
- 7.2 In den Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird eine Endnote aus dem rechnerischen Durchschnitt festgesetzt. Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsfach als Endnote mindestens „ausreichend“ oder nur in einem Fach „mangelhaft“ erreicht wurde.

- 7.3 Ein Ausgleich der unter „ausreichend“ liegenden Noten durch bessere Noten in anderen Fächern ist in der schriftlichen Prüfung und - mit Einschränkung - auch in der Gesamtbewertung zulässig.

## **8. Zeugnis**

- 8.1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis über den qualifizierten Sekundarabschluss I.
- 8.2 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält von der Schulbehörde eine schriftliche Mitteilung, in der auch die Gründe des Nichtbestehens enthalten sind.

## **9. Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung**

- 9.1 Tritt ein Prüfling nach dem Beginn der schriftlichen Prüfung zurück, gilt sie als nicht bestanden.
- 9.2 Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung verhindert, so hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Liegt eine solche Verhinderung tatsächlich vor, wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- 9.3 Eine durch vom Prüfling zu vertretende Umständen versäumte Prüfung gilt als nicht bestanden. Durch vom Prüfling zu vertretende Umstände versäumte Prüfungsteile gelten als mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- 9.4 Eine nicht bestandene Prüfung kann nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- 9.5 Falls ein Bewerber oder eine Bewerberin die entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland nicht bestanden hat, ist die erstmalige Prüfung in Rheinland-Pfalz als Wiederholungsprüfung im Sinne der Prüfungsordnung anzusehen.

## **10. Prüfungsgebühren**

Es werden keine Prüfungsgebühren erhoben.

## Übrigens

Mit dem Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I im Wege der Nichtschülerprüfung wird zugleich die Berechtigung zum Besuch eines Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erworben, wenn als Fremdsprache Englisch, Französisch, oder Russisch gewählt worden ist und wenn in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ vorliegt. Ein Ausgleich ist – mit Einschränkungen – möglich.

Die „Landesverordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen/Nichtschüler zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I“ vom 06.04.2005 ist veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Ministerien für Bildung, Frauen und Jugend und für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur von Rheinland-Pfalz Nr. 8 vom 23.06.2005 (S. 300 ff.).

Das Amtsblatt kann bei jeder Schule in Rheinland-Pfalz eingesehen oder bei der Raiffeisendruckerei GmbH, Postfach 22 51, 56512 Neuwied, bezogen werden.



**Weitere Auskünfte erteilt die Schulbehörde:**

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

Referat 35

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

Tel. 0651 9494-0

**Ansprechpersonen**

**Achim Buchholz**

Tel.: 0651 9494-694

Achim.Buchholz(at)add.rlp.de

**Lea Morenz**

Tel.: 0651 9494-392

E-Mail: Lea.Morenz(at)add.rlp.de

---

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**- Außenstelle Schulaufsicht –**

Referat 35

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17

56073 Koblenz

Tel. 0261 20546-0

**Ansprechpersonen**

**Eva Schüller**

Tel.: 0261 20546-13477

Eva.Schueller(at)add.rlp.de

**Andrea Schmidt**

Tel.: 0261 20546-13472

E-Mail: Andrea.Schmidt(at)add.rlp.de

---

## **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

### **- Außenstelle Schulaufsicht –**

Referat 35

Le Quartier-Hornbach 19

67433 **Neustadt an der Weinstraße**

Tel. 06321 99-0

### **Ansprechpersonen**

#### **Nadine Frick**

Tel.: 06321 99-2448

Nadine.Frick(at)addnw.rlp.de

#### **Denny Klöpfer**

Tel.: 06321 99-2289

E-Mail: Denny.Kloepfer(at)addnw.rlp.de

---

### **Ansprechperson im Bildungsministerium**

#### **Dr. Melanie Ostendorf**

Telefon: 06131 16-2792

E-Mail: Melanie.Ostendorf(at)bm.rlp.de